

**Mehrheitsberechnung bei Abstimmungen und Wahlen im Verein
von Stud.iur.
Alexander Vogt und
Rechtsanwalt Malte Jörg Uffeln
(Gründau)**

Sehr oft kommt es in Mitgliederversammlungen zu Streitigkeiten und Problemen bei der Feststellung von Abstimmungsmehrheiten und Wahlergebnissen.

Einerseits fehlen in Vereinssatzungen konkrete Bestimmungen über die Art und Weise der Feststellung der Mehrheit bei Abstimmungen. Andererseits kommt es zu Zählfehlern und Feststellungsfehlern.

Was sagt das Gesetz?

§ 32 BGB, der sich mit der Mitgliederversammlung befasst besagt in seinem § 32 Abs. 1 Satz 3:

„Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.“

Diese Bestimmung ist „nachgiebig“ (§ 40 BGB). Das bedeutet, dass in der Satzung natürlich auch etwas anderes bestimmt werden kann.

Gehen wir zunächst vom Normalfall aus.

Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Das bedeutet, dass es bei Abstimmungen im Verein und bei der Mehrheitsberechnung bei einer Beschlussfassung nur auf das Verhältnis der Stimmen ankommt, die für oder gegen den zur Abstimmung gestellten Antrag bzw. für oder gegen eine entsprechende Person gestimmt haben. Das bedeutet klipp und klar, dass, wenn in einer Satzung nichts konkret bestimmt ist, so zu verfahren ist, dass nur die Zahl der abgegebenen JA-Stimmen und NEIN-Stimmen zählen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beispiel:

In einer Mitgliederversammlung sind 30 Mitglieder erschienen. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden stimmen für den Kandidaten A 15 Mitglieder, für den Kandidaten B 14, 1 Mitglied enthält sich. Gewählt ist der Kandidat A, da er die erforderliche Mehrheit der abgegebenen erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt hat.

In vielen Satzungen gibt es auch Bestimmungen, die Beschlüsse zu protokollieren sind. Meist steht dann in diesen Satzungen, dass die Anzahl der abgegebenen JA-Stimmen, der abgegebenen NEIN-Stimmen und die der abgegebenen ENTHALTUNGEN dokumentiert werden muss.

...2

Es empfiehlt sich in der Praxis – auch wenn eine solche Satzungsregelung nicht besteht – in jedem Falle alle Stimmen JA-Stimmen, NEIN-Stimmen. ENTHALTUNGEN auszuzählen, auch wenn dies etwas Mühe verursacht.

Welche weiteren Mehrheiten gibt es bei Wahlen und Abstimmungen im Verein?

Verlangt die Satzung Einstimmigkeit, dann müssen alle Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind, mit JA-Stimmen.

Enthaltungen oder ungültige Stimmen verhindern die Einstimmigkeit.

Beispiel:

Falsch ist es daher bei einer Beschlussfassung, in der keine NEIN-Stimmen aber 10 ENTHALTUNGEN abgegeben werden das Abstimmungsergebnis festzustellen:

„Einstimmig bei einigen Enthaltungen.“

Das ist nicht richtig.

Stimmengleichheit

Kommt es im Falle einer Abstimmung oder einer Wahl zu Stimmengleichheit, also zu einer sogenannten Pattsituation, d. h. es gibt gleich viele JA-Stimmen sowie gleich viele NEIN-Stimmen, dann ist ein Antrag stets abgelehnt und eine Wahl nicht erfolgt.

Bei Abstimmungen im Vorstand gibt es vielfach satzungsrechtliche Bestimmungen die da lauten, das bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Das kann auch in der Satzung für die Mitgliederversammlung so geregelt werden. Wenn das aber so nicht geregelt ist, dann gilt stets, dass bei Stimmengleichheit ein Antrag abgelehnt oder eine Wahl nicht erfolgt ist.

Die Satzung kann freilich entsprechende Sonderrechte gem. § 35 BGB für Gründungmitglieder, Ehrenmitglieder oder einzelne Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliedschaft vorsehen. Dann ist darauf zu achten, wie diese beispielsweise abgestimmt haben.

Einfache/Absolute Mehrheit

Die Begriffe werden in der Praxis vielfach unisono verwendet. Eine einfache Mehrheit liegt dann vor, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen für einen Antrag stimmen bzw. bei einer Wahl eine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

...3

Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen JA-Stimmen die der gültigen NEIN-Stimmen um wenigstens eine übertrifft. Das bedeutet also, dass bei einer einfachen/absoluten Mehrheit ein Antrag angenommen ist, wenn er 50 % plus 1 Stimme auf sich vereinigt und bei einer Wahl eine Wahl auch beispielsweise nur bei einem Kandidaten erfolgt ist, wenn dieser Kandidat 50 % plus 1 Stimme auf sich vereinigt.

Beispiel

Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Beitragserhöhung des Beitrages von EUR 3,00 auf EUR 6,00 monatlich. In der Mitgliederversammlung sind 40 Mitglieder anwesend. Für den Antrag stimmen 18 Mitglieder. Gegen den Antrag stimmen 17 Mitglieder, 5 Mitglieder enthalten sich. Der Antrag ist damit angenommen.

Relative Mehrheit

Insbesondere bei der Wahl von mehreren gleichartig zu besetzenden Funktionen wie Beisitzern oder Kassenprüfern kommt es sehr oft dazu, dass im Rahmen einer Blockwahl die Wahl erfolgt. Es werden also hier Beschlussalternativen personeller oder in sachlicher Hinsicht den Mitgliedern unterbreitet.

Meist ist dann, wenn beispielsweise zwei oder drei Kandidaten zu wählen sind und sieben oder acht Kandidaten kandidieren, eine relative Mehrheit erforderlich um gewählt zu werden.

Hier sind dann bei einer Wahl regelmässig diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten JA-Stimmen bekommen haben.

Beispiel:

Die Satzung schreibt vor, dass zwei Kassenprüfer zu wählen sind. Es stellen sich zur Wahl die Kandidaten A, B, C, D.

A bekommt 15 Stimmen
B bekommt 10 Stimmen
C bekommt 30 Stimmen und
D bekommt 17 Stimmen.

Gewählt sind die Kandidaten C und D.

Qualifizierte Mehrheit

Eine qualifizierte Mehrheit steht in Satzungen regelmäßig in den Fällen der Auflösung des Vereins (2/3- oder $\frac{3}{4}$ -Mehrheit) oder bei Satzungsänderungen (2/3 – oder $\frac{3}{4}$ -Mehrheit).

Die qualifizierte Mehrheit ist daher eine größere Mehrheit als die einfache Mehrheit.

...4

Gerade hier empfiehlt sich, wie übrigens auch in allen anderen Fällen – vor Eintritt in eine Abstimmung immer konkret festzustellen, wie viele Mitglieder anwesend sind, oder zu Eintritt in die Tagesordnung zunächst die Anzahl der Mitglieder festzustellen und die mit der Bemerkung zu versehen, dass diese Feststellung so lange gilt, wenn positiv in der Mitgliederversammlung durch den Leiter der Versammlung nichts anderes ausdrücklich festgestellt wird.

Zu beachten ist in der Praxis aber auch, woran die qualifizierte Mehrheit anknüpft. Das können einmal sein die „anwesenden Mitglieder“, die „abstimmenden Mitglieder“ und die „Mitglieder des Vereins“.

Je nach Anknüpfungstatbestand ergeben sich daher unterschiedliche Mehrheiten.

Beispiel:

Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins. Der Verein hat 200 Mitglieder. In der Mitgliederversammlung sind 40 Mitglieder anwesend. Die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins ist erreicht bei 176 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann hier keine Beschlussfassung vornehmen.

Beispiel:

Eine Satzungsänderung kann erfolgen durch Mehrheitsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitgliedern. In einer Mitgliederversammlung sind 40 Mitglieder anwesend. Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn 31 Mitglieder dem Satzungsänderungsantrag zustimmen.

Tipps „ aus der Praxis für die Praxis“:

1. Stellen Sie bei Eintritt in die Tagesordnung immer positiv die Anzahl der erschienenen Mitglieder fest. Diese Feststellung ist dann im Protokoll zu vermerken.
2. Bei Eintritt in Abstimmungen, insbesondere bei Satzungsänderungsbeschlüssen aber auch bei Wahlen sollte vorher nochmals die Anzahl der anwesenden Mitglieder positiv festgestellt werden und die Feststellung sollte versehen werden mit dem Zusatz, dass diese Feststellung solange gilt, bis etwas Gegenteiliges festgestellt wird.
3. Zählen Sie in jedem Falle immer die Anzahl der abgegebenen JA-Stimmen, NEIN-Stimmen und ENTHALTUNGEN aus. Hier kann auch eine Auszählung dahingehend erfolgen, dass zunächst gefragt wird, wer mit JA stimmt und dann wenn festgestellt wird, dass dies wohl die überwiegende Mehrheit ist, die NEIN-Stimmen abgefragt werden und diese ausgezählt werden und daraus dann nach Feststellung auch der ENTHALTUNGEN die Anzahl der JA-Stimmen lediglich rechnerisch ermittelt wird, auch wenn nicht ausgezählt wird. Auch wenn es etwas umständlich ist sollte doch versucht werden in jedem Falle auszuzählen.

...5

4. Wird schriftlich und geheim mit Stimmzetteln abgestimmt, so sollte im Vorfeld einer Mitgliederversammlung ein entsprechender Stimmzettel präpariert werden entweder mit Zahlen oder mit Buchstaben um hier möglichst objektiv eine Abstimmung respektive eine Wahl gewährleisten zu können.

Alexander Voigt, Stud. iur.
Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt

DOK: AUFSATZ Abstimmungsmehrheiten MJU- VOGT